

# Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Postfach  
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen

Siegen, den 12.09.2023

Tel. 02931/82-5590

Zusammenlegungsverfahren Wiederstein  
Az.: 33.03.05.22-010 / 60902

## Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 03.02.2009 und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 39 festgestellte Zusammenlegungsgebiet, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.01.2020, wurde gem. § 27 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz (GWG) - i. V. m. § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Das Zusammenlegungsgebiet wurde durch die Änderungsbeschlüsse 40 bis 42 durch nachfolgend aufgeführte Grundstücke erweitert und auch insoweit die Zusammenlegung angeordnet, für die die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte hiermit erfolgt:

Regierungsbezirk Arnsberg  
Kreis Siegen-Wittgenstein  
Gemeinde Neunkirchen

Gemarkung Wiederstein, Flur 7, Flurstück 44  
Gemarkung Wiederstein, Flur 8, Flurstück 42  
Gemarkung Zeppenfeld, Flur 5, Flurstück 143

Das geänderte Zusammenlegungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 458 ha.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser nachrichtlichen Bekanntmachung bei der Zusammenlegungsbehörde anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Zusammenlegungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Zusammenlegungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Zusammenlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Für die Bekanntgabe der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte und die Berechnung der gesetzlichen Frist von drei Monaten zur Anmeldung solcher Rechte ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter:

<https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

Gez. Weigelt